

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 10.05.2012

Wie sind Schäden durch Militär- oder Polizeieinsätze auf Naturschutzflächen zu vermeiden, und wie werden sie ohne Nachteile für Betroffene entschädigt?

Im März 2012 wurde auf Flächen im Bereich Govelin, Gemeinde Göhrde, Landkreis Lüchow-Dannenberg, ein Manöver abgehalten. Beteiligt waren 65 NATO-Soldaten aus den Niederlanden mit 16 rund 11 t schweren Spähpanzern.

Der Bereich, in dem sie agierten, ist Teil eines naturschutzfachlich sehr hochwertigen Gebietes, in dem ein Landwirt auf einem der schützenswertesten Areale Europas für Feuerlilien und andere unter Naturschutz stehende Wildpflanzen Vertragsnaturschutz betreibt. Im Verlauf des Manövers kam es zu Zerstörungen der Flächen mit bis zu 40 cm tiefen Furchen etc.

Ein ähnliches Problem stellte sich demselben betroffenen Landwirt, der aus verschiedenen Programmen Finanzmittel erhält, als im November 2011 Polizeikräfte im Rahmen ihres Einsatzes während des Castortransports seine Ackerflächen besetzten.

Nach eigenen Angaben war der Landwirt in beiden Fällen vorher nicht informiert worden. Weiterhin suchte er händeringend, aber erfolglos fachkundige Gutachter, um dem Schaden aufzunehmen. Mit den holländischen Verursachern war die Schadensaufnahme per Formular wegen Sprachproblemen gar nicht möglich. Seitens der Polizei wurde er während des Castoreinsatzes nach eigenen Angaben von seinen eigenen Flächen „verscheucht“. Der Schaden wurde dann über die Polizeidirektion Lüneburg der Bewilligungsbehörde gemeldet. Allerdings wurde dem Landwirt gesagt, dass es keine Entschädigung gebe, da er keine Ernteauffälle beziffern könne.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse stelle ich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Wer bekommt wann grundsätzlich Kenntnis von Militär-, Polizei- oder ähnlichen Einsätzen (bitte aufschlüsseln)?
2. Warum werden die betroffenen Eigentümer oder Pächter nicht benachrichtigt?
3. Wie lief die Informationskette bei den beiden oben beschriebenen Ereignissen genau ab?
4. Welche niedersächsischen Behörden werden bei der Planung von Militär- und Polizeieinsätzen einbezogen?
5. Welche Möglichkeiten haben niedersächsisches Umweltministerium, Landwirtschaftskammer, NLWKN u. a., Einfluss auf Gebietswahl und Einsatzablauf zu nehmen?
6. Warum sind auf militärischen Karten zwar größere Naturschutzflächen bezeichnet, wie das Biosphärenreservat Elbtalau e. Ä., aber keine Bereiche, in denen wie in diesem Fall über Vertragsnaturschutz Flächen geschützt und gepflegt werden?
7. Wie müssten nach Ansicht der Landesregierung Schadensaufnahme und -regulierung ausgestaltet werden, damit Betroffenen keine Nachteile entstehen, und welche Behörden sind daran zu beteiligen?
8. Wie kann dies unter dem Aspekt geschehen, dass Vertragsnaturschutz nicht stattfindet unter der Maßgabe, vorrangig Ernten zu erzielen?

9. Wie wird verhindert, dass auf Betroffene Nachteile oder Strafzahlungen etc. zukommen, wenn bei späteren Prüfungen Verschlechterungen des naturschutzfachlichen Zustandes festgestellt werden, die auf Beschädigungen durch Einsätze wie die oben beschriebenen zurückzuführen sind?
10. Was wird die Landesregierung veranlassen, um sicherzustellen, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen bzw. dass unter Naturschutz bzw. Vertragsnaturschutz stehende Flächen von solchen Einsätzen ausgespart werden?
11. Wie und wem gegenüber macht die Landesregierung Ausgleich für Schäden geltend, die gezahlte Landesmittel z. B. für Vertragsnaturschutz betreffen?
12. Wie ist dies in den beiden oben beschriebenen Fällen passiert?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.05.2012 - II/721 - 1366)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- B 22.24-15500-01 N03 -

Hannover, den 04.07.2012

Vertragsnaturschutz, in Gestalt des EU-finanzierten Kooperationsprogramms Naturschutz (Koop-Nat), ist ein zentraler Baustein der niedersächsischen Naturschutzpolitik. Im Rahmen freiwilliger, fünfjähriger Vereinbarungen werden besonders naturschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen (z. B. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel) finanziell gefördert. Mit diesen freiwilligen Vereinbarungen kann auf hoheitliche Nutzungsbeschränkungen weitestgehend verzichtet werden.

Der Begriff „Polizeieinsätze“ umfasst ein breites Spektrum polizeilichen Handelns von der allgemeinen täglichen Dienstverrichtung bis hin zur Bewältigung von Großeinsätzen in besonderen Aufbauorganisationen im Rahmen von Sofort- oder Zeitlagen. Das Ziel polizeilicher Maßnahmen ist die Gewährleistung eines optimalen Einsatzerfolges orientiert an den gesetzlichen Vorgaben.

Der Begriff „Militäreinsätze“ umfasst Übungen, die von uniformierten Verbänden und Einheiten außerhalb militärischer Anlagen und Liegenschaften im freien Gelände durchgeführt werden. Ein weiteres Kennzeichen ist die Inanspruchnahme von Manöverrechten im Sinne des Bundesleistungsgesetzes, Teil 3.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vor dem Hintergrund der Vielseitigkeit polizeilicher Einsatzanlässe kann die in der Fragestellung geforderte Eingrenzung der Benachrichtigungen nicht dargestellt werden. Benachbarte Behörden sowie Organisationen, Einrichtungen und Private werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten anlassbezogen frühzeitig in die polizeilichen Einsatzvorbereitungen einbezogen. Soweit eine solche Einbeziehung aufgrund der Eilbedürftigkeit im Zuge einer polizeilichen Sofortlage nicht möglich ist, erfolgt diese zeitnah im notwendigen Umfang und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Nachgang des Einsatzes.

Darüber hinaus wird in besonderen Fällen das Informationsbedürfnis der Bevölkerung durch eine gezielte polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet.

Für das Verfahren bei der Entgegennahme der Anmeldungen von militärischen Übungen gelten gemäß Nr. 1 des Rd. Erl. des MI vom 04.12.2002 (Nds. MBl. 2003 S. 141), geändert mit Rd. Erl. des MI vom 07.07.2005 (Nds. MBl. S. 558), die Bestimmungen der §§ 66 und 69 Bundesleistungsgesetz und, soweit es sich um Übungen der NATO-Streitkräfte handelt, die Bestimmungen des Zu-

satzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und das Abkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen.

Danach melden die Stationierungsstreitkräfte die Übungen nicht später als vier Wochen vor Beginn des Manövers bzw. der Übung über ihre jeweils zuständigen Stellen unter gleichzeitiger Information von Wehrbereichskommando I Küste und Wehrbereichsverwaltung Nord direkt bei den zivilen Behörden an.

Die Zuständigkeit der Behörde (Landkreise, kreisfreie Städte, große selbstständige Städte und selbstständige Gemeinden, Polizeidirektionen oder Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) richtet sich nach der Anzahl der an der Übung beteiligten Soldatinnen und Soldaten sowie nach dem Übungsgebiet.

Zu 2:

Zu Polizeieinsätzen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Nach dem Bundesleistungsgesetz sollen Zeit, Ort und Durchführungsbedingungen der Manöver mindestens zwei Wochen vor Beginn in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Zuständig für diese Bekanntgabe, die in der Regel durch Aushang oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgt, sind die Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte sowie die selbstständigen Gemeinden, in deren Gebiet die Übung stattfindet. Insofern hat jeder Grundstückeigentümer oder Pächter in dem Gebiet die Möglichkeit, von der Durchführung einer militärischen Übung Kenntnis zu nehmen.

Zu 3:

Der Umstand, dass ein polizeilich begleiteter Castortransport im November 2011 stattfinden sollte, war sowohl der Öffentlichkeit als auch dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Samtgemeinde Elbtaalau bekannt. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 12.

Die o. g. Truppenübung wurde mit Schreiben des Kommandos der Niederländischen Landstreitkräfte vom 12.01.2012 für den Zeitraum vom 22.03. bis zum 05.04.2012 mit einer Gesamtstärke von 65 Soldatinnen und Soldaten bei den zuständigen Behörden angemeldet. Nach Eingang der Anmeldung am 16.01.2012 im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport wurde von dort mit Erlass vom 17.01.2012 die Polizeidirektion Lüneburg informiert. Mit Verfügung vom selben Tag wurden seitens der PD Lüneburg die Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Harburg über die Übung in Kenntnis gesetzt. Von dort erfolgte die Information der kommunalen Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Zu 4:

Bezüglich der Polizeieinsätze verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1.

Die für die Entgegennahme der Anmeldungen militärischer Übungen zuständige Behörde (s. Antwort zu Frage 1) koordiniert die von dem Übungsvorhaben betroffenen zivilen Interessen, beteiligt oder informiert die in Betracht kommenden zivilen Behörden (Träger öffentlicher Belange) und trifft mit diesen und den militärischen Stellen alle sonst erforderlichen Absprachen, die für die Durchführung der Übung geboten erscheinen (z. B. zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen, Übungsbesprechungen, verkehrspolizeiliche Unterstützung, Einsetzen von besonderen zivilen Verbindungsbeamten, Vereinbarung örtlicher Informationsveranstaltungen und Ähnliches).

Zu 5:

Zu Polizeieinsätzen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1, zum Verfahren bei militärischen Übungen auf die Beantwortung zu Frage 4. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die Natur- und Umweltschutzbehörden die Möglichkeit, Bedenken zu äußern.

Zu 6:

Durch die Fünfjährigkeit der Verträge sowie durch die Dynamik durch Abgänge und Zuwachs der Flächen kann es kein aktuelles, fehlerfreies Kartenwerk geben. Gegebenenfalls müssten die vorhandenen militärischen Karten mit gekennzeichneten Naturschutzflächen durch andere/weitere Kategorien wie z. B. „Natura 2000-Gebiete“ ergänzt werden. Ca. 80 % der Vertragsflächen des EU-finanzierten Kooperationsprogramms Naturschutz (KoopNat) liegen in „Natura 2000-Gebieten“.

Zu 7:

Das Verfahren der Schadensregulierung bei Manöverschäden ist wie folgt gestaltet:

Nach dem Bundesleistungsgesetz sind dies alle Sachschäden, die die NATO-Streitkräfte oder die Bundeswehr in Ausübung ihres Dienstes bei Manövern oder anderen Übungen verursacht haben. Sie begründen einen Anspruch auf Entschädigung gegen denjenigen Staat, dem die den Schaden verursachende Truppe angehört. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer der beschädigten Sache oder der Pächter.

Zuständig für die Regulierung von Schäden, die durch NATO-Streitkräfte in Niedersachsen verursacht wurden, ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes (SRB), Regionalbüro Nord in Soltau.

Etwaige Schadensersatzansprüche sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung, schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der SRB Nord geltend zu machen.

Manöverschäden, die von der Bundeswehr verursacht wurden, sind vom Geschädigten umgehend schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde anzumelden. Von dort werden sie an die zuständige Dienststelle der Bundeswehrverwaltung weitergeleitet.

Nach dem Bundesleistungsgesetz sollen Entschädigungen bzw. Ersatzleistungen für Manöverschäden möglichst im Wege der Vereinbarung geregelt werden.

Das Verfahren hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt und bedarf insgesamt keiner Änderung.

Zu 8:

Die Zahlungen im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen. Daneben werden auch Transaktionskosten abgedeckt. Die Prämien werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berechnet. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kooperationsprogramms Naturschutz zu gewährleisten, werden zudem die Prämien im zweijährigen Rhythmus neu berechnet und der Marktentwicklung angepasst. Die Prämienhöhe bleibt unberührt, solange sich der Vertragspartner an die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen hält. Daneben bleibt dem Bewirtschafter die Regelung der Kosten für die Wiederherstellung der Fläche und eines gegebenenfalls vorhandenen Ernteverlustes. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geht bei der Berechnung der Prämienhöhe von einem um min. 50 % reduzierten Ertragsniveau bei Einhaltung der Auflagen des Kooperationsprogramm Naturschutz gegenüber einer „normalen Bewirtschaftung“ aus.

Zu 9:

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geht davon aus, dass im vorliegenden Fall keine Verschlechterung des naturschutzfachlichen Zustandes eintritt, weil die Störungen durch den militärischen Betrieb außerhalb der Vegetationsperiode erfolgten und die Störung des Bodens (mit Ausnahme einer eventuellen Bodenverdichtung) in ähnlicher Form auch durch das jährliche Pflügen erfolgt. Des Weiteren werden die durch Manöver entstehenden Schäden als „Fälle höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände“ betrachtet, was gegebenenfalls eine Ausnahme von den eingegangenen Verpflichtungen ermöglicht, sodass Nachteile oder Strafzahlungen vermieden werden können. Entsprechende Regelungen finden sich in den Allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm Naturschutz, die jeder Bewirtschafter beim Abschluss einer freiwilligen Verpflichtung erhält und die Bestandteil dieser Verpflichtung sind.

Zu 10:

Das Verfahren zur Entgegennahme der Anmeldung von Übungen ist umfassend geregelt. Alle notwendigen Belange finden Berücksichtigung. Insofern wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Zu 11:

Vgl. die Ausführungen zu Frage 7.

Zu 12:

Der in der Anfrage dargestellte Schadensfall im Zusammenhang mit dem Castortransport 2011 bezieht sich konkret auf eine Ackerfläche in Govelin, 29473 Göhrde. Im Nachgang der Schadensfeststellung durch den betroffenen Landwirt erhielt dieser auf seine Nachfrage durch den Castorstab der Polizeidirektion Lüneburg den Hinweis, einen entsprechenden Antrag auf Schadensregulierung zu stellen. Der betroffene Landwirt beantragte daraufhin im Dezember 2011 eine unbezifferte Schadensersatzleistung. Im Zuge einer gemeinsamen Ortsbesichtigung stellte der Landwirt dar, dass er auf der in Rede stehenden Ackerfläche Vertragsnaturschutz betreibt und dort in diesem Zusammenhang Feuerlilien und andere geschützte Pflanzen anbaue. Für diesen Vertragsnaturschutz erhält der Landwirt Prämien von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Im Zuge des Ortstermins wurde im Ergebnis festgestellt, dass ein materiell messbarer Schaden im Bereich der betroffenen Ackerfläche durch Ernteausfall oder zusätzlichen Arbeitsaufwand nicht zu verzeichnen war, da die Pflanzen nicht geerntet oder gemäht und die durch Fahrzeugspuren betroffenen Bereiche nicht gepflügt oder geeggt werden dürfen.

Darüber hinaus wurde seitens der Polizeidirektion Lüneburg mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Kontakt aufgenommen. Nach Darlegung des Sachverhaltes wurde seitens der Bewilligungsstelle Uelzen zugesichert, dass die dem Landwirt für diese Ackerfläche im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zugesicherten Prämien aufgrund des Vorfalls nicht gekürzt werden. Eine Schadensregulierung war demnach mangels Schaden nicht erforderlich.

Nach Mitteilung der Schadensregulierungsstelle des Bundes in Soltau hat sich derselbe Landwirt am 26.03.2012 zwei Tage nach Überfahren seines Grundstücks durch die niederländischen Streitkräfte telefonisch mit der Behörde in Verbindung gesetzt. Von dort wurde er umfassend über Antragsverfahren und Ausschlussfristen informiert und erhielt entsprechende Antragsunterlagen übersandt. Nach Erinnerung durch die Dienststelle am 04.06.2012 ist dort am 12.06.2012 ein Antrag auf Schadensregulierung des betroffenen Landwirts eingegangen.

Uwe Schünemann